

S a t z u n g

des Sportvereins Aicha vorm Wald 1932/1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Aicha vorm Wald 1932/1946 e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter der Nummer VR 615 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Aicha vorm Wald.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Verwirklichung des Zwecks, Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein unterhält dazu notwendige und sachdienliche Einrichtungen in eigener Verantwortung, u. a. Spielplätze für Fußball und Turnhalle.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines schriftlichen Antrags beim Vorstand des Vereins und ein positiver Beschluss des Vorstands über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller erkennt mit seinem Antrag sämtliche Bestimmungen der Satzung als verpflichtend an. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen und zugleich ein Abdruck der gültigen Satzung auszuhändigen.
- (3) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung für die Ablehnung bedarf es nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, oder wenn das Mitglied

mit seiner Beitragszahlung nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Erklärung dem Vorstand unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (3) Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) vereinschädigendes Verhalten,
 - b) Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung,
 - c) grober und wiederholter Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen, die sich der Verein gegeben hat,
 - d) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens.
- (4) Zum Ausschluss berechtigt ist der Vereinsausschuss. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich Einspruch erheben. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Entscheidung beim Betroffenen und der Zugang des Einspruchs beim Vorstand. Zuständig für die Entscheidung über den Einspruch ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet in geheimer Abstimmung; die Entscheidung ist endgültig. Der Betroffene hat in der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.
- (5) Ein Mitglied ist aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn die Mitgliedschaft

dadurch erloschen ist, dass es trotz schriftlicher Mahnung seit mindestens drei Monaten mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand ist oder innerhalb dieser Frist sonstigen fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen des Vereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind zum 02. Januar im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft während des Jahres, wird der Beitrag in diesem Jahr am 2. Tag des Eintrittsmonats fällig.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsausschuss,

c) der Vereinsvorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.
- (2) Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Versammlung noch vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder einem Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zweckes.
- (4) Die Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Aicha vorm Wald und in der „Passauer Neuen Presse“, Ausgabe A, spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr stehen alle Entscheidungsbefugnisse zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Erlass und Änderung der Satzung sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) den Vorstand,
 - b) den Vereinsausschuss.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem dritten Vorsitzenden.
- (5) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem ersten Schriftführer,
 - c) dem zweiten Schriftführer,
 - d) dem Hauptkassier,
 - e) dem Platzkassier,
 - f) bis zu drei Beisitzern,
 - g) den jeweiligen Spartenleitern.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vereinsausschusses über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuss.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Bei Satzungsänderungen oder einer Neufassung der Satzung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (10) Zu Beschlüssen über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 9 Die Vereinsführung

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Alle drei Vorsitzenden zusammen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende haben je Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand ist zu Rechtsgeschäften bis 3.000 Euro berechtigt. Rechtsgeschäfte über 3.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes darf für seine satzungsmäßigen Tätigkeiten finanziell entlohnt werden. Das gesamte Entgelt für jedes einzelne Vorstandsmitglied innerhalb eines Wirtschaftsjahres ist begrenzt auf die aktuelle Höchstgrenze des steuerabgabefreien Betrages, welcher im Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 oder deren folgenden Gesetzesänderungen. Näheres regelt eine durch den Vereinsausschuss zu beschließende Finanzordnung.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss kann in allen Angelegenheiten des Vereins beschließen, in denen die Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans bestimmt.
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen von Satzung und Ordnungen zu sorgen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und vom ersten Schriftführer zu archivieren.
- (3) Der Verein kann sich Ordnungen geben, wenn dies für erforderlich oder zweckdienlich angesehen wird. Ordnungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen.
- (4) Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Vereinsausschusses.

§ 12 Wahlbestimmungen

- (1) Die Wahlen auf Grund dieser Satzung finden statt in Zeitabständen von zwei Jahren oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (4) Es haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht.
- (5) Mitglieder, die in der Wahlversammlung nicht anwesend sind, sind nur dann wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis für die Annahme der Wahl vorliegt.
- (6) Wahlen sind von einem Wahlleiter durchzuführen. Er wird von den Stimmberechtigten gewählt.
- (7) Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Unter einfacher Mehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Das Ergebnis der Wahl ist in einem Wahlprotokoll festzuhalten und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit von vier Fünftel der Mitglieder voraus und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel.
- (3) Kommt kein Beschluss über eine Auflösung zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Vermögen des Vereins umfasst das Gesamtvermögen, also auch das von den einzelnen Abteilungen im Verein in eigenen Rechnungswerken geführte Vermögen.
- (5) Löst sich eine Abteilung auf, wird deren Rechnungswerk mit dem darin aufgeführten Vermögen in der Buchführung des Vereins nicht mehr gesondert ausgewiesen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aicha vorm Wald mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Folgt der Auflösung des Vereins ein steuerbegünstigter Sportverein, der sich in erster Linie dem Fußballsport widmet und intensive Jugendarbeit betreibt, ist das Vermögen vorrangig diesem Nachfolgeverein zuzuwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2011 außer Kraft.